



(10) **DE 10 2013 007 836 B3** 2014.05.28

(12)

Patentschrift

(21) Aktenzeichen: **10 2013 007 836.9**
(22) Anmeldetag: **08.05.2013**
(43) Offenlegungstag: –
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: **28.05.2014**

(51) Int Cl.: **F03D 9/00 (2006.01)**
F03G 6/04 (2006.01)

Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:
Hegele, Franz, 85630, Grasbrunn, DE

(72) Erfinder:
gleich Patentinhaber

(56) Ermittelte Stand der Technik:

DE	27 55 959	A1
DE	101 27 398	A1
DE	103 00 092	A1
DE	29 600 325	U1
DE	20 2009 008 627	U1
US	7 735 483	B2
WO	2004/ 036 039	A1

(54) Bezeichnung: **Tornadokraftwerk**

(57) Zusammenfassung: Aufgabe der Erfindung ist es, die in einem natürlichen Tornado herrschenden Bedingungen mit den Mitteln der Technik nachzubilden und für die Energiegewinnung zu nutzen.

Es wird vorgeschlagen, einen Aufwindkamin "leichter als Luft" um seine Hochachse in Rotation zu versetzen, mit einer Drehfrequenz, welche durch die Zentrifugalkraft seiner Wandungen, sowie der an seiner Innenseite mitgerissenen Luft die radial zum Zentrum des Kamins gerichtete Druckkraft der Umgebungsluft kompensiert.

Der Kamin weist eine Lagerung auf, welche sein unteres Ende mit dem Boden drehbar und in seiner Hochachse zugfest verbindet.

Diese Lagerung erfolgt vorzugsweise berührungsfrei, nach dem von Magnetschwebbahnen bekannten Prinzip, wodurch die Rotation des Kamins sowohl beschleunigt, als auch zur Gewinnung von elektrischer Energie abgebremst werden kann.

Der Kamin besteht vorzugsweise aus dem Material VA-Edelstahlblech und ist mit dem Traggas H₂ gefüllt.

